

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sengwarden in 26388 Wilhelmshaven.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sengwarden (Friedhofsträger) am 07.12.2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

- | | |
|--|------------|
| 1.1.1 Reihengräber in Baumgrabstätten inkl. Rasenpflege
(zuzüglich Kosten für die Plakette, die von dem Nutzungs-
berechtigten direkt beim Steinmetz zu beauftragen ist) | 2.160,00 € |
|--|------------|

1.2 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | | |
|---|----------|------------|
| 1.2.1 Wahlgrabstätten | pro Grab | 1.410,00 € |
| 1.2.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld | pro Grab | 2.460,00 € |
| 1.2.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | pro Grab | 900,00 € |

1.3 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|--|----------|------------|
| 1.3.1 Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre) | pro Grab | 1.380,00 € |
| 1.3.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld (Nutzungsdauer
30 Jahre) | pro Grab | 2.370,00 € |
| 1.3.3 Wahlgrabstätten im Rasenfeld
(Partnerschaftsgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre) | pro Grab | 2.370,00 € |

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.2 bzw. 1.3.1 und 1.3.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für die einmalig mögliche Verlängerung für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter 1.3.3 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

- | | | |
|---|----------|----------|
| 3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom
vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) | 180,00 € | |
| zuzüglich Fremdkosten für den Grabaushub in Höhe von | 560,00 € | |
| 3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum
vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder
Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene
- §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) | | 180,00 € |
| Zuzüglich Fremdkosten für den Grabaushub in Höhe von | 560,00 € | |
| 3.3 Herstellung eines Urnengrabes | | 180,00 € |
| Zuzüglich Fremdkosten für den Grabaushub | 190,00 € | |

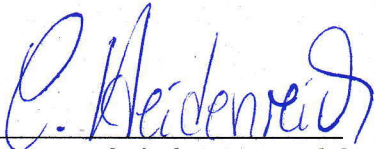
4. **Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
4.1 Orgelspiel 50,00 €
5. **Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**
5.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach Aufwand
5.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 5.1) 6 %
6. **Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.
7. **Umsatzsteuerpflicht**
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

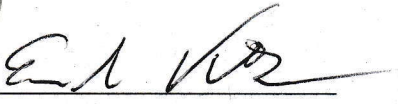
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.02.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2020 außer Kraft.

Sengwarden, den 07.12.2021


(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)




(Mitglied des Gemeindegemeinderates)